



Rat der
Europäischen Union

122770/EU XXV. GP
Eingelangt am 16/11/16

Brüssel, den 16. November 2016
(OR. en)

11288/16
COR 1 (de)

EF 235
ECOFIN 709
DELACT 157

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. November 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 7378 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 10.11.2016 der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regierungsstandards für die zur Registrierung von Drittlandfirmen erforderlichen Angaben und das Format dieser Informationen für Kunden (C(2016) 4407 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 7378 final.

Anl.: C(2016) 7378 final

11288/16 COR 1

/pg

DG G 1B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.11.2016
C(2016) 7378 final

BERICHTIGUNG

vom 10.11.2016

der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regierungsstandards für die zur Registrierung von Drittlandfirmen erforderlichen Angaben und das Format dieser Informationen für Kunden

(C(2016) 4407 final)

DE

DE

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regierungsstandards für die zur Registrierung von Drittlandfirmen erforderlichen Angaben und das Format dieser Informationen für Kunden

(C(2016) 4407 final)

Title

anstatt: „zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regierungsstandards für die zur Registrierung von Drittlandfirmen erforderlichen Angaben und das Format dieser Informationen für Kunden“

muss es heißen: „zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die zur Registrierung von Drittlandfirmen erforderlichen Angaben und das Format von Informationen für Kunden“

Erwägungsgrund 4

anstatt: „Damit die Informationen verständlich und klar sind, sollte darauf geachtet werden, in welcher Sprache und Aufmachung Drittlandfirmen ihren Kunden Informationen zur Verfügung stellen.“

muss es heißen: „Es sollte darauf geachtet werden, in welcher Sprache und Aufmachung Drittlandfirmen ihren Kunden Informationen zur Verfügung stellen, damit diese Informationen verständlich und klar sind.“

Artikel 1 Überschrift

anstatt: „Für die Registrierung erforderliche Informationen“

muss es heißen: „Für die Registrierung erforderliche Angaben“

Artikel 1 Absatz 1

anstatt: „Eine Drittlandfirma, die gemäß Artikel 46 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die Zulassung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder die Ausübung von Anlagetätigkeiten in der gesamten Union beantragt, reicht bei der ESMA folgende Informationen ein:“

muss es heißen: „Eine Drittlandfirma, die gemäß Artikel 46 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die Zulassung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder die Ausübung von Anlagetätigkeiten in der gesamten Union beantragt, übermittelt der ESMA folgende Angaben:“

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a

anstatt: „den vollständigen Namen der Firma, d. h. den eingetragenen Namen und etwaige sonstige von ihr im Handel verwendete Namen;“

muss es heißen: „den vollständigen Namen des Unternehmens, d. h. die Firma und etwaige sonstige von ihm im Geschäftsverkehr verwendete Namen;“

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe k

anstatt: „Angaben darüber, welche Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten in der Union mit welchen Nebendienstleistungen, sofern vorgesehen, ausgeführt werden sollen.“

muss es heißen: „Angaben darüber, welche Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten in der Union ausgeführt werden sollen, einschließlich etwaiger Nebendienstleistungen.“

Artikel 2 Absatz 3

anstatt: „Die der ESMA gemäß Artikel 1 zu übermittelnden Angaben werden in Englisch unter Verwendung des lateinischen Alphabets eingereicht. Etwaige der ESMA gemäß Artikel 1 und gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu übermittelnden Angaben werden in Englisch oder, sofern sie in einer anderen Sprache abgefasst wurden, zusätzlich in einer beglaubigten englischen Übersetzung eingereicht.“

muss es heißen: „Die der ESMA gemäß Artikel 1 zu übermittelnden Angaben werden in englischer Sprache unter Verwendung des lateinischen Alphabets eingereicht. Etwaige der ESMA gemäß Artikel 1 und gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu übermittelnden Begleitunterlagen werden in englischer Sprache oder, sofern sie in einer anderen Sprache abgefasst wurden, zusätzlich in einer beglaubigten englischen Übersetzung eingereicht.“

Artikel 3 Absatz 1

anstatt: „Drittlandfirmen stellen den Kunden die in Artikel 46 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erwähnten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.“

muss es heißen: „Drittlandfirmen stellen den Kunden die in Artikel 46 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Angaben auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.“

Artikel 3 Absatz 2

anstatt: „Die in Artikel 46 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erwähnten Angaben müssen“

muss es heißen: „Die in Artikel 46 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Angaben müssen“

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a

anstatt: „in Englisch oder in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistungen erbracht werden sollen, eingereicht werden;“

muss es heißen: „in englischer Sprache oder in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistungen erbracht werden sollen, eingereicht werden;“

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b

anstatt: „so aufgemacht und gestaltet sein, dass sie leicht lesbar sind, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe zu verwenden sind;“

muss es heißen: „so dargestellt und gestaltet sein, dass sie leicht lesbar sind, wobei Buchstaben in gut lesbarer Schriftgröße zu verwenden sind;“